Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 07.07.2021

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 07.07.2021 über die jährliche Anpassung von Elternbeiträgen wird gemäß § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren

Das Elternbeitragsverzeichnis nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwäbisch Gmünd wird durch das neue Verzeichnis in Anlage 2 ersetzt.

Artikel II Ferien und Schließtage

Die Schließtage nach 8.1 der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwäbisch Gmünd werden auf maximal 30 Schließtage festgelegt.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Anlage 2: Gebührenverzeichnis 2022/2023

Ausgefertigt:

Schwäbisch Gmünd, den 27.07.2022

Oberbürgermeister Richard Arnold

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schwäbisch Gmünd geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.